



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0961 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2004	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Richtlinie über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Familienpflege betreuen

Sachverhalt:

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) bietet Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitliche befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche soll es geeignete Formen der Familienpflege geben.

Pflegepersonen, die ein Pflegekind betreuen, bei dem ein besonderer erzieherischer Bedarf vorliegt, und die persönlich geeignet und in der Lage sind, diesem besonderen erzieherischen Bedarf gerecht zu werden, sollen einen erhöhten Erziehungsbeitrag erhalten. Der erhöhte Erziehungsbeitrag umfasst den doppelten Satz der Kosten der Erziehung gemäß der Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge für Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend des Runderrlasses des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Da die landesrechtliche Regelung aufgehoben wurde, soll mit dieser Richtlinie ein einheitlicher Standard für den hiesigen Landkreis festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Familienpflege betreuen, wird zugestimmt.

In Vertretung

Richtlinie

über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Familienpflege betreuen

1. Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kinder und Jugendliche, die sich dauernd außerhalb des Elternhauses befinden und deren Sorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. 33 SGB VIII gewährt wird.

Auch junge Volljährige, die Hilfe gemäß § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII erhalten, gehören zu diesem Personenkreis.

2. Besonderer erzieherische Bedarf

Pflegepersonen, die ein Pflegekind betreuen, bei dem ein besonderer erzieherischer Bedarf vorliegt, erhalten einen erhöhten Erziehungsbeitrag. Voraussetzung dafür ist, dass die Pflegepersonen persönlich geeignet und in der Lage sind, diesem besonderen erzieherischen Bedarf gerecht zu werden.

2.1. Kriterien für die Gewährung des erhöhten Erziehungsbeitrages

Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages sind:

- a) das Vorliegen von besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen beim Kind, Jugendlichen, jungen Volljährigen.

Besondere Entwicklungsbeeinträchtigungen können sein:

- Tiefgreifende Entwicklungsstörungen (ICD-10 Abschnitt F84),
- Verhaltens- und emotionale Störungen (ICD-10 Abschnitt F9),
- schwerwiegende Entwicklungskrisen.

Das symptomatische Verhalten muss über einen längeren Zeitraum aufgetreten sein und nach fachlicher Einschätzung weiterhin andauern. Vorübergehende situations- bzw. entwicklungsbedingte Schwierigkeiten fallen nicht darunter.

- b) das Vorliegen einer Behinderung beim Kind, Jugendlichen, jungen Volljährigen.

Eine Behinderung kann sein:

- wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderungen
- seelische Behinderung gemäß § 35a SGB VIII.

c) die Aufnahme von Geschwisterkindern.

2.2. Verfahren

Über die Gewährung des erhöhten Erziehungsbeitrages entscheidet die Hilfefkonferenz. Ein erhöhter Erziehungsbeitrag wird i. d. R. für ein Jahr gewährt. Über einen erneuten Antrag ist in der Hilfefkonferenz zu entscheiden.

Ist eine wesentliche körperliche oder geistige Behinderung oder eine seelische Behinderung festgestellt worden, so wird der erhöhte Erziehungsbeitrag für die Dauer der Behinderung gewährt. Eine Überprüfung ist regelmäßig alle zwei Jahre durchzuführen.

2.3. Grundlagen für die Entscheidung in der Hilfefkonferenz sind

- Antrag der Pflegepersonen,
- aktueller (nicht älter als ein Jahr) Befundbericht über die Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen,
- Vorlage zur Hilfefkonferenz.

Der (Befund-)Bericht kann von folgenden Stellen abgefasst sein:

Facharzt für Kinderheilkunde, Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderstelle, Gesundheitsamt, Erziehungsberatungsstelle, Schulpsychologe.

Seelische Störungen sind von Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten festzustellen.

2.4. Finanzielle Ausgestaltung

Als erhöhter Erziehungsbeitrag wird der doppelte Satz der Kosten der Erziehung gemäß der Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge - Pflegegeld - für Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.